



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 31, Nummer 6, Peitz, den 29.06.2022

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen
Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für den Doppelhaushalt 2022 & 2023
Seite 2

Wahlen

Öffentliche Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen/Hochoza
Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen/Hochoza
Seite 3

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer: 6001 Q
Seite 3

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer 6001 Q - Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan
Seite 6

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine
Seite 7
Beschlüsse der Gemeindevertretungen
Seite 7
Sprechstunden der Bürgermeister
Seite 8

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

**Wasser- und Bodenverband
Nördlicher Spreewald
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

**Durchführung der Unterhaltungsarbeiten
an den Gewässern I. und II. Ordnung
sowie Hochwasserschutzdeichen
von Juni bis Dezember 2022**

Von Anfang Juni 2022 bis Ende Dezember 2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,
E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

Gemeinde Drachhausen

**Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen
für den Doppelhaushalt 2022 & 2023**

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	<u>2022</u> und	<u>2023</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf	1.523.400 EUR	1.567.700 EUR
	1.661.300 EUR	1.673.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Auszahlungen auf	1.446.200 EUR	1.489.200 EUR
	1.597.600 EUR	1.682.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.407.800 EUR	1.452.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.543.000 EUR	1.557.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.400 EUR	37.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.800 EUR	112.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.800 EUR	12.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2022 und 2023 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 187,9 TEUR in 2022 und 155,4 TEUR in 2023.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Peitz, den 30.05.2022

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Wahlen

Öffentliche Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Gemäß § 59 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) hat die stellv. Wahlleiterin des Amtes Peitz nach § 82 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) am 01.02.2022 den Verlust der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen, Frau Doreen Krötel, aufgrund ihrer schriftlichen Verzichtserklärung vom 31.01.2022 festgestellt.

Gemäß § 73 Absatz 2 BbgKWahlG wählt die Gemeindevertretung den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister oder die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin für den Rest der laufenden Wahlperiode.

Peitz/Picnjo, den 10.06.2022

K. Richter
 stellv. Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Am 19.05.2022 fand im Rahmen einer Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Drachhausen die Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gemäß § 40 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) statt.

Ergebnis:
 wahlberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung: 11
 anwesende Mitglieder der Gemeindevertretung: 8

Bewerber:
 Herr Ronny Henke

geheime Abstimmung:
 abgegebene Stimmen: 8
 gültige Stimmen: 8
 ungültige Stimmen: 0

Auf den Bewerber fielen folgende Stimmen:
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 2

Herr Ronny Henke hat die Wahl angenommen.

Peitz/Picnjo, den 10.06.2022

K. Richter
 stellv. Wahlleiterin

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen Verfahrensnummer: 6001 Q

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Flurbereinigungsverfahren Spreebogen (Landkreis Spreen-Neiße und Stadt Cottbus) erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

I. Die Beteiligten werden gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ab **01.08.2022** in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 66 FlurbG in Kraft.

II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird damit der **01.08.2022** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG).

III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.05.2022 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feld-einteilung des bekannt gegebenen Flurbereinigungsplanes genannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke - § 66 (1) FlurbG. Die an den Einlageflächen bestehenden Besitzrechte setzen sich an den Abfindungsflächen der Eigentümer fort.

IV. Die vorläufige Besitzeinweisung wird in den Flurbereinigungs- und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die Überleitungsbestimmungen (Anlage 1), die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen

vom 11. Juli 2022 bis zum 22. Juli 2022

in der Stadtverwaltung Cottbus
 Neumarkt 5
 03046 Cottbus

jeweils werktags während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Weiterhin liegt die Anlage 1 zu dieser Anordnung im

Dienstgebäude des
 Amtes Burg (Spreewald)
 Hauptstraße 46
 03096 Burg (Spreewald)

während der Dienststunden aus.

Ferner kann die vorgenannte Unterlage während der o. g. Frist im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau, Zimmer 04
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

jeweils Dienstag bis Donnerstag von 09.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr und im

**Vermessungsbüro des ÖbVI Marr
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus**

jeweils Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.30 und am Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau zu stellen.

VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG, § 66 Abs.3 FlurbG)

VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

VIII. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Werte der neuen Flurstücke stehen fest und sind durch den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan vom 08.11.2016 dokumentiert. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest. Den Beteiligten wurde die Feldeinteilung in der Örtlichkeit bereits erläutert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Unbeschadet dieser Anordnung sind Änderungen der Land- und Geldabfindung im Flurbereinigungsverfahren durch Nachträge zum Flurbereinigungsplan möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung ist geboten, da die weitere Umsetzung der planfestgestellten Vorhaben den Besitzübergang auf den Unternehmensträger erfordert.

Ein Teil der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke wurde für Maßnahmen zur Renaturierung der Spreeaue in Anspruch genommen. Insofern ist der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung auch deshalb geboten, um den hiermit verbundenen und andauernden Eingriff in die Besitz- und Nutzungsrechte der Beteiligten durch die Einweisung in die vorgesehenen Abfindungsflächen zu beenden. Dies liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der Ernte der Vorkultur und der Aussaat der Nachfolgekultur möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf einen engen Zeitraum abzustimmen, eine auch nur geringfügige Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus, hätte zur Folge, dass der Nutzungswechsel verschoben werden müsste. Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung nutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen.

Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen gegenüber den Interessen einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, den 12. Mai 2022

Im Auftrag

gez. *Benthin*

Anlagen

- 1. Überleitungsbestimmungen (öffentliche Auslegung gemäß Ziff. IV.)

Überleitungsbestimmungen

zur Vorläufigen Besitzeinweisung für das Flurbereinigungsverfahren Spreebogen

VNr. 6001 Q

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört worden ist, werden hiermit vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung erlassen. Sie regeln gemäß § 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (obere Flurbereinigungsbehörde) bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG eingewiesen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 2. Vorbehaltlich der unter I./3. genannten Regelungen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung von den bisherigen Grundstücken auf die neuen Grundstücke zum **01.08.2022** über.
- 3. Für die neuen Grundstücke auf denen die nachfolgenden Fruchtarten stehen, erfolgt der Besitzübergang zu folgenden abweichenden Terminen.

aufstehende Fruchtart	Besitzübergang am
Wintergerste, Winterraps	15.08.2022

Sommergetreide, Erbsen	01.09.2022
Mais (Futter-/Silomais)	15.10.2022
Futterpflanzen wie Gras, Klee etc.	15.10.2022
Alle anderen Ackerkulturen	01.11.2022
Wiesen und Weiden	01.12.2022

4. Bis zu den unter I./3. aufgeführten Terminen des Besitzüberganges müssen alle auf den landwirtschaftlichen Flächen vorhandenen Früchte abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein. Das Abfahren von Stroh gehört zur Ernte. Die Lagerung von Stroh auf diesen Flächen (einschließlich Feldrand) ist nicht erlaubt. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken vom bisherigen Besitzer nicht mehr angebaut werden. Beteiligte, die diese Vorschriften nicht beachten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Darüber hinaus ist der neue Besitzer berechtigt, noch aufstehende oder lagernde Früchte oder Materialien auf Kosten und Gefahr des bisherigen Besitzers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde zu entfernen.
5. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der unter I./3. und I./4. aufgeführten Regelungen untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
6. Die unter I.3 genannten Termine gelten als „spätester“ Termin des Besitzübergangs, soweit dem keine abweichenden Vereinbarungen nach 1.5 entgegenstehen
7. Für den Ausgleich für Bäume, Gehölze und Waldbestände gelten die unter Nr. II./5. bis II./7. aufgeführten Bestimmungen.

II. Wirkungen des Besitzüberganges

1. Allgemeine Bestimmungen
- 1.1 Mit Wirkung vom 01.08.2022 wird die vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG vom 24.08.2007 für die in der Anordnung genannten Flurstücke aufgehoben.
- 1.2 Zum selben Zeitpunkt endet der Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentschädigungen nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG und nach § 88 Nr. 5 FlurbG für die Inanspruchnahme von Flächen durch den Unternehmensträger.
Der Besitz geht Kraft Gesetz zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung im gesamten Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.
- 1.3 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den unter I./2. und I./3. festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, insbesondere mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteezeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haften für entstehende Schäden. Dessen ungeachtet gehen bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des neuen Besitzers über. Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. II./7. entsprechende Anwendung.
- 1.4 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Besitzer der neuen Grundstücke wird mit dem unter I./2. und I./3. festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 1.5 Der neue Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Pflicht, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Besitzer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

Durch die Pflicht der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke wird gesichert, dass demjenigen, der einen Widerspruch eingelegt hat, durch die vorläufige Besitzeinweisung kein Nachteil entsteht.

- 1.6 Für mehrjährige Feldfutterpflanzen, die vor dem 01.09.2021 eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Für ab dem 01.09.2021 eingesäte Flächen kann auf Antrag eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 28.02.2023 an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde können die Teilnehmer den Wertausgleich unter sich regeln.
2. **Versetzbare Anlagen**
Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und sonstige Anlagen, hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 28.02.2023 zu entfernen, sofern zwischen ihm und dem neuen Besitzer nichts anderes vereinbart wird.
Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe und als Absicht auf Verzicht auf das Eigentum anzusehen (§ 959 BGB). Der neue Besitzer wird mit dem 01.03.2023 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
3. **Nicht versetzbare Anlagen**
Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen u.a.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 28.02.2023 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
4. **Neue Anlagen**
 - 4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 28.02.2023 zu stellen.
 - 4.2 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen, jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
 - 4.3 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
5. **Obstbäume und Beerensträucher**
 - 5.1 Für abgängige, unfruchtbare und noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 28.02.2023 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Fläche einzuebnen.
 - 5.2 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28.02.2023 zu stellen.

- 5.3 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.
Der neue Besitzer hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Eine Wertermittlung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28.02.2023 zu stellen. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für nicht mehr verpflanzbare, tragfähige Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens vorzunehmen.
- 5.4 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 6. Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Bodendenkmale**
- 6.1 Einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu dem unter I./2. angegebenen Termin auf den neuen Besitzer über.
- 6.2 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach dürfen einzelstehende Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde kann mit Auflagen versehen werden.
- 6.3 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- 6.4 Bodendenkmale dürfen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls mit dem unter I./2. genannten Termin in den Besitz des zukünftigen Eigentümers über.
- 7. Waldgrundstücke**
- 7.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.08.2022 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die neuen Besitzer über.
- 7.2 Bis zum 01.08.2022 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörde ist jeweils hinzuzuziehen.
- 7.3 Kahlhiebs sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 01.08.2022 mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebsreif oder hiebsnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben. Über Hiebsreife oder Hiebsnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlags an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau, zu richten.
Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes in der aktuellen Fassung bleiben unberührt.
- 7.4 Die Wertdifferenzen zwischen den eingebrachten und abgefundenen Holzwerten werden gesondert bestimmt. Die Wertdifferenz ist in Geld auszugleichen (§ 50 Abs. 2 FlurbG). Die obere Flurbereinigungsbehörde wird die Höhe der Entschädigungen im 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan regeln. Bis Bestandskraft des 1. Nachtrages dürfen die Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte keine Holzeinschläge, Pflanzungen oder sonstige wertverändernde Maßnahmen – Holzeinschlagsperre – mehr vornehmen.

7.5 Mit dem Besitzübergang geht auch die Verpflichtung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechend § 4 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 über.

7.6 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Demnach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt werden.

8. Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der neuen Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen innerhalb eines Monats nach den unter I./2. und I./3. genannten Terminen des Besitzüberganges schriftlich an die obere Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

III. Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt.

IV. Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§137 FlurbG, §§ 2, 6, 17 und 22 VwVGBbg). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen, können eingezogen werden.

Prenzlau, den 12. Mai 2022

Im Auftrag

gez. *Benthin*

- DS -

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen

Verfahrensnummer 6001 Q

I. Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan erfolgt für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile zu folgenden Terminen:

Dienstag, 12. und 19.07.2022

jeweils 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr

Donnerstag, 14. und 21.07.2022

jeweils 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald)

Hauptstraße 46

03096 Burg (Spreewald)

(Außerhalb dieser Öffnungszeiten nur nach Vereinbarung mit der Amtsverwaltung)

und

vom 11.07.2022 bis 22.07.2022

von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (außer freitags) (und nach Vereinbarung)

im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr

Madlower Hauptstraße 7

03050 Cottbus

Im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr stehen Ihnen die Bearbeiter des Verfahrens für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

Die Auslegung folgender Bestandteile des 1. Nachtrages zum Flurbereinigungsplan wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet ersetzt:

- Bestandteil 1 - Textlicher Teil
- Bestandteil 4 - Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 - Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 - Zuteilungskarte
- Bestandteil 8 - Beschlüsse, Vereinbarungen (Verwaltungsakte, Beschlüsse der Gemeinden und der Teilnehmergemeinschaft)

Die Unterlagen sind für die Beteiligten vom **11.07.2022 bis 22.07.2022** im Internet unter <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationzubov/spr6fbv1bgnqeee6/> einsehbar.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 1. Nachtrag des Flurbereinigungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am Dienstag, 02. August 2022 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Vermessungsbüro des ÖbVI Falko Marr Madlower Hauptstraße 7 03050 Cottbus

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

erhoben werden.

Luckau, den 07.06.2022

gez. I. Reppmann

Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 05.07.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Drehnow, Gemeindehaus

Mi., 06.07.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Raum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

16. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 27.04.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss SP/BA/231/2022:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Fenstersanierung Kellergeschoss August-Bebel-Straße 29 in 03185 Peitz an Bieter Nr. 2 (Firma Zasowk aus Maust). Zur Finanzierung dieser Maßnahme wird eine Mittelübertragung aus dem Jahr 2021 durchgeführt.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss SP/BA/232/2022:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Erwerb der Verkehrsfläche Flst. 16/1 der Flur 9, Gemarkung Peitz gemäß Verkehrsflächenbereinigungsgesetz. Die Umsetzung erfolgt nach Genehmigung und Inkrafttreten des Haushalts 2022.

- Der Beschluss wurde abgelehnt. -

Beschluss SP/BA/230/2022:

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, den Abschluss eines Tauschvertrages über die Flächen der Stadt Peitz Flur 8, Flurstücke 126, 204 und 206 (16.245 m²) der Gemarkung Peitz gegen die Flächen der Agrargenossenschaft Vorspreewald eG der Flur 7, Flurstücke 80 und 83 (15.759 m²) der Gemarkung Peitz mit Wertausgleich.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 28.04.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss Tau/KÄ/096/2022:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die investiven Mittel in Höhe von 11.333 € für 2020 aus der Kostenstelle 11105.6000/53150000 bereitzustellen.

Beschluss Tau/KÄ/095/2022:

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die investiven Mittel in Höhe von 3.407,56 € für das Haushaltsjahr 2019 und 104.358,30 € für 2020 aus den Kostenstellen 54101.6001/52213000 respektive 54101.6001/09110520/54101.03 bereitzustellen.

Beschluss Tau/BA/097/2022:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag vom März 2022 für den Neubau eines Nebengebäudes zur Gartennutzung auf dem Flurstück 310 der Flur 1 in der Gemarkung Tauer herzustellen.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 05.05.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss Jae/BA/119/2022:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt auf der Grundlage des § 11 BauGB beigefügten Städtebaulichen Vertrag (mit Stand: 25.04.2022) über die Rahmenbedingungen zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Zuge der Entwicklung des Plangebietes „Industrie- und Gewerbepark Green Areal Lausitz“ im Bereich des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" (Fassung April 2022).

Beschluss Jae/BA/120/2022:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt die 1. Ergänzung zum Protokoll zum Abwägungsverfahren der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes DREWITZ in der Fassung Juni 2021 in der vorliegenden Form.

Beschluss Jae/BA/121/2022:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce beschließt den Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ (Fassung April 2022) gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Es waren nach § 22 BbgKVerf keine Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Griefßen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Griefßen	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden nach telefonischer Absprache und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.07.2022, 12:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.07.2022**